

SACHVERSTÄNDIGENORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 12.11.2011 auf der Grundlage des § 14 Absatz 1 Nr. 8 BauKaG NRW die folgende Sachverständigenordnung beschlossen:

I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Architektenkammer bestellt gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 8 BauKaG NRW auf Antrag Sachverständige für bestimmte Sachgebiete nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Öffentliche Bestellung

(1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.

(2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.

(3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.

(4) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Aushändigung der Bestellungsurkunde.

(5) Die Tätigkeit der öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen beschränkt.

§ 3 Bestellungs Voraussetzungen

(1) Sachverständige sind auf Antrag öffentlich zu bestellen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen. Für das beantragte Sachgebiet muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungs voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Kammer bestimmt.

(2) Voraussetzung für die öffentliche Bestellung der Sachverständigen ist, dass

- a) sie Mitglied der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen sind und ihre Hauptniederlassung als Sachverständige im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen liegt;
- b) sie das 30. Lebensjahr vollendet und zum Zeitpunkt der Stellung des vollständigen Antrags auf erstmalige Bestellung das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- c) keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen;
- d) sie erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, sowohl Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Absatz 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweisen;

- e) sie über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellte Sachverständige erforderlichen Einrichtungen verfügen;
- f) sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben;
- g) sie die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten der öffentlich bestellten Sachverständigen bieten;
- h) sie nachweisen, dass sie über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügen.

(3) Sachverständige, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, können nur öffentlich bestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllen und zusätzlich schriftlich erklären, dass

- a) der Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Absatz 2 Buchstabe g) nicht entgegensteht und dass sie ihre Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben können;
- b) sie bei ihrer Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegen und ihre Leistungen gemäß § 12 als von ihnen selbst erstellt kennzeichnen können;
- c) sie ihr Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

(4) Hat eine oder ein von einer anderen Kammer bestellte Sachverständige oder bestellter Sachverständiger ihre oder seine Hauptniederlassung nach Nordrhein-Westfalen verlegt, wird sie oder er unter der Voraussetzung des Absatz 2 auf Antrag durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde wiederbestellt. Absatz 2 Buchstabe b) 2. Halbsatz findet keine Anwendung. Die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben c) bis h) werden grundsätzlich nicht erneut überprüft. § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 1 gelten entsprechend.

II. Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 4 Verfahren

Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Architektenkammer. Zur Überprüfung der Voraussetzungen kann die Kammer Referenzen einholen, sich von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.

§ 5 Vereidigung

(1) Die Sachverständigen werden in der Weise vereidigt, dass die Präsidentin oder der Präsident, eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kammer an sie die Worte richtet:

"Sie schwören, dass Sie die Aufgaben einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen / eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden",

und die oder der Sachverständige hierauf die Worte spricht:

"Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Die Sachverständigen sollen bei der Eidesleistung die rechte Hand heben.

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Gibt die oder der Sachverständige an, dass sie oder er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so ist eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem

Eid gleich; hierauf sind die Verpflichteten hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass die Präsidentin oder der Präsident, eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kammer die Worte vorspricht:

"Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen / eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden"

und die oder der Sachverständige hierauf die Worte spricht:

"Ich bekräftige es".

(4) Im Falle einer erneuten Bestellung oder einer Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets einer bestehenden Bestellung genügt statt der Eidesleistung oder Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid oder die früher geleistete Bekräftigung.

(5) Die Vereidigung durch die Kammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Absatz 3 Strafprozessordnung, § 410 Absatz 2 Zivilprozessordnung.

§ 6 Aushändigung von Bestellsurkunde, Stempel, Ausweis und Sachverständigenordnung

(1) Die Kammer händigt den Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, den Ausweis, den Rundstempel und die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien aus. Ausweis und Stempel bleiben Eigentum der Kammer.

(2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Absatz 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von der oder dem Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 7 Bekanntmachung

Die Kammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung der Sachverständigen in ihrem Mitteilungsorgan gemäß § 13 Hauptsatzung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen bekannt. Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung der Sachverständigen können von der Kammer oder einer von ihr beauftragten dritten Person gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn die oder der Sachverständige zugestimmt hat.

III. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 8 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

(1) Die Sachverständigen dürfen sich bei der Erbringung ihrer Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die ihre Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen gefährden (Unabhängigkeit).

(2) Die Sachverständigen dürfen keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, ihre tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).

(3) Die Sachverständigen haben ihre Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt ordentlicher Sachverständiger zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen ihrer fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen (Gewissenhaftigkeit).

(4) Die Sachverständigen haben bei der Erbringung ihrer Leistungen stets darauf zu achten, dass sie sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzen. Sie haben bei der Vorbereitung und Erarbeitung ihres Gutachtens strikte Neutralität zu wahren, müssen die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).

Insbesondere dürfen die Sachverständigen nicht

- Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen einer Dienstherrin oder eines Dienstherrn, einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers erstatten.
- Gegenstände erwerben oder zum Erwerb vermitteln, eine Sanierung oder Regulierung der Objekte durchführen, über die sie ein Gutachten erstellt haben, es sei denn, sie erhalten den entsprechenden Folgeauftrag nach Beendigung des Gutachtenauftrags und ihre Glaubwürdigkeit wird durch die Übernahme dieser Tätigkeiten nicht infrage gestellt.

§ 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

(1) Die Sachverständigen haben die von ihnen angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihnen zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).

(2) Die Sachverständigen dürfen Hilfskräfte nur zur Vorbereitung ihrer Leistung und nur insoweit beschäftigen, als sie ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen können; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen.

(3) Bei außergerichtlichen Leistungen dürfen die Sachverständigen Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung im Gutachten offengelegt werden.

(4) Hilfskraft ist, wer die Sachverständigen bei der Erbringung ihrer Leistung nach deren Weisungen auf dem Sachgebiet unterstützt.

§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

(1) Die Sachverständigen sind zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

(2) Die Sachverständigen sind zur Erstattung von Gutachten und zur Erbringung sonstiger Leistungen i.S.v. § 2 Absatz 2 auch gegenüber anderen Auftraggeberinnen oder Auftraggebern verpflichtet. Sie können jedoch die Übernahme eines Auftrags verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrags ist der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

§ 11 Form der Gutachtererstattung; Gemeinschaftsgutachten

(1) Soweit die Sachverständigen mit ihrer Auftraggeberin oder ihrem Auftraggeber keine andere Form vereinbart haben, erbringen sie ihre Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringen sie die Leistungen in elektronischer Form, tragen sie für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge.

(2) Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welche Person für welche Teile verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. § 12 gilt entsprechend.

(3) Übernehmen Sachverständige Leistungen Dritter, müssen sie darauf hinweisen.

§ 12 Bezeichnung "Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige" oder "Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger"

(1) Die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen haben bei Leistungen im Sinne von § 2 Absatz 2 in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das sie öffentlich bestellt sind, die Bezeichnung "von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für ..." bzw. "von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ..." zu führen und ihren Rundstempel zu verwenden.

(2) Unter die in Absatz 1 genannten Leistungen dürfen die Sachverständigen nur ihre Unterschrift und ihren Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.

(3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten dürfen die Sachverständigen nicht in wettbewerbswidriger Weise auf ihre öffentliche Bestellung hinweisen oder hinweisen lassen.

§ 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Die Sachverständigen haben über jede von ihnen angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

- a) der Name der Auftraggeberin oder des Auftraggebers,
- b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
- c) der Gegenstand des Auftrages und
- d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.

(2) Die Sachverständigen sind verpflichtet,

- a) die Aufzeichnungen nach Absatz 1,
- b) ein vollständiges Exemplar des schriftlichen Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnismachweises einer sonstigen Leistung nach § 2 Absatz 2 und
- c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf ihre Tätigkeit als Sachverständige beziehen,

mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.

(3) Werden die Dokumente gemäß Absatz 2 auf Datenträgern gespeichert, müssen die Sachverständigen sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Sie müssen weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Absatz 2 nicht nachträglich geändert werden können.

§ 14 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

(1) Die Sachverständigen dürfen ihre Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.

(2) Die Sachverständigen müssen eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit der Bestellung aufrecht erhalten. Sie sollen sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen.

§ 15 Schweigepflicht

(1) Den Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu ihrem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.

(2) Die Sachverständigen haben ihre Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.

(3) Die Schweigepflicht der Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20 SVO.

(4) Die Schweigepflicht der Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 16 Fortbildungspflicht

Die Sachverständigen haben sich auf dem Sachgebiet, für das sie öffentlich bestellt und vereidigt sind, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen.

§ 17 Haupt- und Zweigniederlassung

(1) Die Hauptniederlassung der Sachverständigen nach § 3 Absatz 2 a) befindet sich im Bereich der Kammer, in dem die Sachverständigen den Mittelpunkt ihrer Sachverständigentätigkeit haben.

(2) Die Sachverständigen können Zweigniederlassungen errichten, wenn dort

- a) ein zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit eingerichteter Raum ständig zur Verfügung steht,
- b) die Erreichbarkeit der Sachverständigen oder von ihnen beauftragter Sachverständiger, die zur fachlichen Vertretung in der Lage sind, gesichert ist,
- c) die Erfüllung der Pflichten als öffentlich bestellte Sachverständige und
- d) die Aufsicht durch die Kammer

gewährleistet sind.

(3) Die Errichtung einer Zweigniederlassung bedarf der Genehmigung. Sie ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllt sind und kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt sowie befristet werden. Soll die Zweigniederlassung in dem Bereich einer anderen Kammer errichtet werden, ist deren Stellungnahme einzuholen.

(4) Einrichtungen zur Entgegennahme von Aufträgen sind keine Zweigniederlassungen.

(5) Auf die Niederlassungen von Zusammenschlüssen nach § 21 finden Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 18 Werbung

Werbung der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss der besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden.

§ 19 Anzeigepflichten

Die Sachverständigen haben der Kammer unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung der Hauptniederlassung als Sachverständige und die Änderung des Wohnsitzes;
- b) die Absicht der Errichtung und die tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Zweigniederlassung oder die Tätigkeit in einer Zweigniederlassung; liegt die Zweigniederlassung im Bereich einer anderen Kammer, so ist ihre Errichtung und ihre Schließung auch bei dieser Kammer anzuzeigen;
- c) die Änderung oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- d) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung der Tätigkeit als Sachverständige;
- e) den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
- f) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozessordnung;
- g) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer, Gesellschafterin oder Gesellschafter sie sind, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- h) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder sie in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde der Sachverständigen hervorzurufen;
- i) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder der Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

§ 20 Auskunftspflichten und Überlassung von Unterlagen

(1) Die Sachverständigen haben auf Verlangen der Kammer die zur Überwachung ihrer Tätigkeit und der Einhaltung ihrer Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst oder einen ihrer Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Sachverständigen haben auf Verlangen der Kammer die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 13 SVO) der Kammer in deren Räumen vorzulegen und angemessene Zeit zu überlassen.

§ 21 Zusammenschlüsse

Die Sachverständigen dürfen sich zur Ausübung ihrer Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei haben sie darauf zu achten, dass ihre Glaubwürdigkeit, ihr Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung ihrer Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.

§ 22 Gründe für das Erlöschen

(1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

- a) die oder der Sachverständige gegenüber der Kammer erklärt, dass sie oder er nicht mehr als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will;
- b) die oder der Sachverständige ihre oder seine Hauptniederlassung aus dem Bereich der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen verlegt;
- c) die Zeit, für die die oder der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft;
- d) die oder der Sachverständige das 70. Lebensjahr vollendet hat;
- e) die Kammer die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.

(2) Die Kammer kann in dem Fall des Absatz 1 Buchst. d) in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag einmalig erneut bestellen, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 72. Lebensjahres.

(3) Die Kammer macht das Erlöschen der Bestellung in ihrem Mitteilungsorgan gemäß § 13 Hauptsatzung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt.

§ 23 Rücknahme, Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Stempel

Die Sachverständigen haben nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Kammer Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Sachverständigenordnung wurde durch den Präsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen am 22.11.2011 ausgefertigt und tritt nach der Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt in Kraft.

Die Sachverständigenordnung vom 12.10.2004 tritt damit außer Kraft.

Dipl.-Ing. Hartmut Miksch
Präsident